

Geschäftsordnung des Bündnisses für Wirtschaft und Arbeit (BBWA) von Berlin-Lichtenberg

Auf dem Amsterdamer EU-Gipfel wurde 1997 die Europäische Beschäftigungsstrategie (EBS) ins Leben gerufen. Als Repräsentant der EBS entstanden in Berlin die bezirklichen Bündnisse für Wirtschaft und Arbeit (BBWA). Sie sollen zur Stärkung der lokalen und regionalen Dimension von Wirtschaft, Beschäftigung und Ausbildung beitragen.

§ 1 Ziel und Zusammensetzung des Bündnisses

- (1) Das BBWA Lichtenberg fokussiert sich auf die regionalen beschäftigungs- und wirtschaftspolitischen Interessen und Potenziale. Das Bündnis, als freiwillige lokale Partnerschaft, setzt sich aus den im § 2 benannten Vertretern und Vertreterinnen zusammen. Zielsetzung ist es, die Akteure aktiv in die kommunale Wirtschafts-, Arbeitsmarkt-, Beschäftigungs-, Sozial- und Förderpolitik einzubinden. Gemeinsam mit regionalen Experten und Expertinnen legt das Bündnis Handlungsstrategien und Zielsetzungen in einem Aktionsplan fest. Auf dessen Grundlage sollen die Beschäftigungsfähigkeit und soziale Integration erhöht und die bezirkliche Wirtschaftsstruktur gestärkt werden.
- (2) Das BBWA Lichtenberg gliedert sich in das Steuerungsgremium und das Vorauswahlgremium, welches gleichzeitig als Geschäftsstelle des BBWAs fungiert.

§ 2 Gremien

(1) Zusammensetzung

a) stimmberechtigte Mitglieder des Steuerungsgremiums

- Bezirksstadträtin/Bezirksstadtrat - Wirtschaft
- Bezirksstadträtin/Bezirksstadtrat - Soziales
- Bezirksstadträtin/Bezirksstadtrat – Arbeit
- Bezirksstadträtin/Bezirksstadtrat - Jugend
- Vertreterin/Vertreter des Jobcenters Lichtenberg
- Vertreterin/Vertreter des DGB Kreisvorstandes Ost
- Vertreterin/Vertreter der Kleinen LIGA Lichtenberg
- Vertreterin/Vertreter der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin
- Vertreterin/Vertreter Minor Projektkontor für Bildung und Forschung
- Vertreterin/Vertreter Hochschule für Technik und Wirtschaft
- Vertreterin/Vertreter aus dem Bezirklichen Migrationsbeirat
- Vertreterin/Vertreter Bundesverband mittelständische Wirtschaft
- Vertreterin/Vertreter der zgs consult GmbH
- Vertreter/in Netzwerk Alleinerziehende

b) Mitglieder des Vorauswahlgremiums mit beratender Funktion

- Vertreterin/Vertreter der Wirtschaftsförderung des Bezirksamtes Lichtenberg
- Vertreterin/Vertreter des Amtes für Soziales
- Vertreterin/Vertreter des Jugendamts Lichtenberg
- Vertreterin/Vertreter des Bereiches Markt & Integration Jobcenter Lichtenberg
- EU-Beauftragte/-r
- Beauftragte/-r für Gute Arbeit
- Koordinator/in der Armutspräventionsstrategie Lichtenberg
- Vertreterin/Vertreter der SPK des Bezirksamtes Lichtenberg

Das Steuerungsgremium und das Vorauswahlgremium können weitere beratende, sachverständige Personen oder Interessenverbände zu einzelnen Sitzungen des Gremiums hinzuziehen.

Alle Mitglieder der Steuerungsrunde können (per E-Mail an die Geschäftsstelle BBWA) eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen, der sie in einer Steuerungsrunde (Datum angeben) oder in einem Umlaufverfahren (Nummer angeben) vertritt. Alternativ dazu kann auch eine dauerhafte Vertreterin oder ein dauerhafter Vertreter bestimmt werden (per E-Mail an die Geschäftsstelle BBWA), der immer dann einspringt, wenn das Mitglied der Steuerungsrunde nicht verfügbar ist.

(2) Rechtliche Stellung des Steuerungsgremiums

Das Steuerungsgremium ist ein freiwilliger Zusammenschluss im Rahmen des BBWA Lichtenberg. Den Vorsitz des Steuerungsgremiums hat die Bezirksstadträtin/der Bezirksstadtrat für Wirtschaft inne. Die Geschäftsführung¹ erfolgt durch die Geschäftsstelle des BBWA.

(3) Aufgaben

a) des Steuerungsgremiums

- Fortschreibung der Handlungsprioritäten und Handlungsfelder, bei gleichzeitiger Betrachtung der Herausforderungen rund um Globalisierung, Digitalisierung, des demographischen Wandels und des Klimaschutzes in Lichtenberg
- Empfehlungen für die Verknüpfung bzw. Vernetzung einzelner Projekte im Sinne der EU-Leitlinien und des Aktionsplanes
- Verbindliche Entscheidung über Projekte, die gefördert werden (wenn sie entsprechend der Prüfung durch die zwischengeschaltete Stelle den allgemeinen Förderkriterien entsprechen)

b) des Vorauswahlgremiums

- Erarbeitung der Handlungsfelder sowie Handlungsprioritäten und des entsprechenden Aktionsplans
- Sichtung eingegangener Projektvorschläge und erarbeiten einer detaillierten Vorbewertung
- Vorbereitung von Beschlussempfehlungen für das Steuerungsgremium

(4) Sitzungen des Steuerungsgremiums

- Das Steuerungsgremium tagt mindestens zweimal im Jahr. Bei Bedarf können weitere Sitzungen einberufen werden.
- Die Sitzungsleitung obliegt der Bezirksstadträtin/dem Bezirksstadtrat für Wirtschaft, die Vertretung der Bezirksstadträtin/dem Bezirksstadtrat für Arbeit.
- Die Einladungen werden unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Sitzung per E-Mail versandt (bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann Frist kürzer sein). Vorschläge für die Tagesordnung kann jedes Mitglied des Steuerungsgremiums per E-Mail an die Geschäftsstelle BBWA richten.
- Vorschläge bzw. Vorlagen zu den Inhalten einzelner Tagesordnungspunkte (TOP) und Einbringung weitere TOP können bis spätestens 5 Tage vor der Sitzung des Steuerungsgremiums bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Daraus sich ergebende Veränderungen/Überarbeitungen gehen den Mitgliedern 2 Tage vor Sitzungstermin zu.

¹ Begriffsdefinition unter § 3

- Die Leitung der Geschäftsstelle (EU-Beauftragte/r) moderiert die Sitzungen.

(5) Regelungen zur Durchführung von Video- oder Telefonkonferenzen

- (a) Die Entscheidung zur Durchführung einer virtuellen Sitzung kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Steuerungsgremiums nur dann treffen,
- wenn von den zuständigen staatlichen Stellen verfügte Bewegungs- oder Reisebeschränkungen die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder an Präsenzsitzungen verhindern,
 - wenn durch die Teilnahme an einer Präsenzsitzung das Leben oder die Gesundheit von Mitgliedern gefährdet würde.

Gleiches gilt, wenn das Steuerungsgremium in einer regulären Sitzung für die nächste Sitzung oder für einen aus den vorstehend genannten Gründen festgelegten Zeitraum die Durchführung in virtueller Form beschließt.

(b) Virtuelle Sitzungen können als gemeinsame Video- oder Audiokonferenz (das heißt über entsprechende Endgeräte und digitale Anwendungen oder per Telefon) durchgeführt werden. Ist aus einem der vorstehend genannten Gründe nur einzelnen Mitgliedern die Teilnahme an einer stattfindenden Präsenzsitzung unmöglich, können diese entsprechend per Video- oder Audiozuschaltung teilnehmen.

(c) Vertraulichkeit

Die Mitglieder des Steuerungsgremiums, die per Video- oder Audioanwendung teilnehmen, versichern zu Beginn der Sitzung mit einer persönlichen Erklärung, dass sie sich in einer räumlichen Umgebung befinden, in dem Sitzungsinhalte und Sitzungsunterlagen anderen Personen nicht zugänglich sind.

Die Zugangsbeschränkung für virtuelle Räume wird durch die Warteraumfunktion ermöglicht. Beim Zugang haben sich die Mitglieder mit Namen und Funktion für den virtuellen Raum anzumelden.

(d) Beschlussfassung

Vor Beschlussfassungen stellt die Moderator/der Moderatorin jeweils die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest. Diese Feststellung kann bezogen auf die per Videokonferenz teilnehmenden Mitglieder durch Augenschein erfolgen. In allen anderen Fällen insbesondere durch eine mündliche Abfrage oder durch einen Screenshot der Teilnehmeanzeige der genutzten Software. Danach erfolgt die Abstimmung. Bei Videokonferenzen sind hierbei auch visuelle Signale (insbesondere Handaufheben) zulässig. Bei Audiokonferenzen muss eine verbale Ansage der einzelnen Mitglieder erfolgen. Das Ergebnis der Abstimmung wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden festgestellt, bekannt gemacht und im Protokoll aufgenommen.

(6) Beschlussfassung des Steuerungsgremiums

- Die Moderatorin/der Moderator stellt zu Beginn die Beschlussfähigkeit fest. Das Steuerungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Mitglieder des Steuerungsgremiums nehmen bei Interessenkollisionen, die sinngemäß zum Ausschluss vom Verwaltungsverfahren nach dem § 20 VwVfG führen würden, an Beratung und Abstimmung über einen Antrag nicht teil.
- Der Antrag gilt als angenommen, wenn eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Steuerungsgremiums erreicht wird. Bei Stimmgleichheit (Parität) gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Leitung der Geschäftsstelle stellt das Abstimmungsergebnis fest.

- Gibt es eilbedürftige Beschlussgegenstände, so kann eine Abstimmung außerhalb der Tagung des Steuerungsgremiums im Umlaufverfahren erfolgen, vorausgesetzt
 - alle (Gremien-)Mitglieder werden beteiligt
 - bis zum gesetzten Termin haben mindestens die Hälfte der (Gremien-) Mitglieder ihre Stimmen per E-Mail an die im Umlaufverfahren angegebene E-Mail-Adresse zu übermitteln. Die E-Mail muss vom stimmberechtigten Mitglied oder der Vertreterin oder dem Vertreter stammen.
- Ist eines der Kriterien nicht erfüllt, liegt keine wirksame Beschlussfassung vor.
- Widerspricht ein stimmberechtigtes Mitglied des Steuerungsgremiums der Behandlung im Umlaufverfahren innerhalb der Abstimmungsfrist, ist das Umlaufverfahren abzubrechen und die Vorlage zur weiteren Behandlung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Steuerungsgremiums zu setzen.
- Unberücksichtigt bleiben dann ebenfalls im Umlaufverfahren schon vorliegende Abstimmungsergebnisse.
- Der im Umlaufverfahren getroffene Beschluss oder der Abbruch des Umlaufverfahrens wird im Protokoll der nächsten Sitzung des Steuerungsgremiums vermerkt.

(7) Protokoll des Steuerungsgremiums

- Die Geschäftsstelle des BBWA fertigt mit Unterstützung eines externen Beraters/einer externen Beraterin über jede Sitzung des Steuerungsgremiums ein Protokoll an. Gezeichnet wird es von der Protokollantin/dem Protokollanten und jedes Mitglied des Steuerungsgremiums erhält das Protokoll zur Kenntnisnahme per E-Mail.
- Das Protokoll muss mindestens enthalten:
 - Bezeichnung der Tagesordnungspunkte
 - die zum jeweiligen TOP gegebenenfalls gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse
 - das Abstimmungsergebnis
- Erklärungen einzelner Mitglieder des Steuerungsgremiums sind nur in das Protokoll aufzunehmen, wenn dies in der Sitzung vor dem Redebeitrag ausdrücklich verlangt wird.
- Über die Annahme und Änderungen des Protokollentwurfs entscheidet das Steuerungsgremium in der darauffolgenden Sitzung.

§ 3 Geschäftsstelle des Steuerungsgremiums

Zur organisatorischen und fachlichen Unterstützung der Arbeit des Steuerungsgremiums ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Der Sitz der Geschäftsstelle befindet sich im Bezirksamt. Die Geschäftsstelle setzt sich aus den Mitgliedern des Vorauswahlgremiums zusammen. Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle obliegt dem/der EU-Beauftragten des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin. Die Stellvertretung der Geschäftsführung obliegt dem/der Beauftragten für Gute-Arbeit.

(1) Angliederung der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Bündnisses ist beim Bezirksstadtrat/bei der Bezirksstadträtin für Wirtschaft des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin angesiedelt.

(2) Aufgaben der Geschäftsstellenleitung und der stellvertretenden Leitung

- organisatorisch-technische Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Steuerungsgremiums

- Moderation der Sitzungen des Steuerungsgremiums
- Fertigen der Niederschriften und des Beschlussprotokolls der Sitzungen des Steuerungsgremiums
- Weiterleitung der Entscheidungen des Steuerungsgremiums, Termin- und Fristüberwachung
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit für das BBWA
- Vertretung des BBWA Lichtenberg auf Landesebene (z.B. Koordinierungstreffen der entsprechenden Senatsverwaltung)
- Umsetzung der Ideenaufrufe zu den Förderinstrumenten der BBWA samt Organisation der Projektauswahlverfahren
- Vorbereitung und Koordinierung der Sitzungen der Auswahlgremien für ESF-Projekte
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen allen Bündnisakteuren
- Koordinierung der verschiedenen Bündnisaktivitäten
- Beratung von Trägern (Vereine, Unternehmen der Sozialwirtschaft, Initiativen usw.) und interessierten Bürger*innen zu Projektförderungen über das BBWA
- Begleitung von geförderten Projekten und Förderung der Vernetzung und des Erfahrungsaustauschs
- Teilnahme an den Sitzungen des Steuerungsgremiums und der Projektbeiräte
- Verwaltung und Verwahrung der Bündnisunterlagen
- Termin- und Fristüberwachung

Weitere Einzelheiten über Aufgaben und Befugnisse können durch Beschlüsse des Steuerungsgremiums geregelt werden.

§ 4 Einbindung des/der Beauftragten für Gute Arbeit des Bezirksamtes Lichtenberg

Die/der Beauftragte für Gute Arbeit ist Ansprechpartner/-in für Austausch, Vernetzung und Wissensvermittlung zu arbeitnehmerrelevanten Fragestellungen im Bezirk. Behördenübergreifend und gemeinsam mit Partner*innen sollen Handlungsstrategien dazu entwickelt werden, wie Gute Arbeit, insbesondere sozialversicherungspflichtige und tarifvertraglich geregelte Arbeitsverhältnisse, im Bezirk gestärkt werden können. Er/sie unterstützt anlassbezogen die Geschäftsstelle des BBWA und fungiert als Stellvertretung der Geschäftsstellenleitung.

§ 5 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung, mit Ausnahme der Zusammensetzung des Steuerungsgremiums, kann auf schriftlichen Antrag unter Berücksichtigung der Ladefrist von den Mitgliedern des Steuerungsgremiums mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die Berufung oder Abberufung von unter § 2 (a) der GO benannten Mitgliedern erfolgt durch das politische Bezirksamt.

§ 6 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt sofort nach der Beschlussfassung des Steuerungsgremiums in Kraft.